



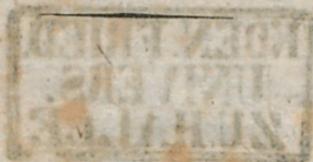
*Rc. 225.*





2<sup>o</sup> Grundriss

Rechtliche Bemerkungen  
über die  
Durch Ueberschwemmungen  
ab- oder fortgerissenen Sachen



von

Karl Salomo Zachariä,  
Professor in Wittenberg.

---

Wittenberg,  
gedruckt bey Christian Philipp Melcher.  
1799.

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE

## Vorerinnerung.

Die Flüsse, welche in diesem Jahre in einem fast beyspiellosen Grade ihre gewöhnlichen Ufer übertraten, haben die Gestalt und die Grenzen des Landeigenthums, so wie den Besizstand beweglicher Sachen so häufig verändert, daß eine nähere Untersuchung der dadurch eintretenden rechtlichen Verhältnisse dem Publicum wohl nicht ganz unwillkommen seyn dürfte. Denn — um nur dieses Umstandes zu gedenken — es wäre traurig, wenn unnöthige Rechtsstreigkeiten ein Unglück noch erschweerten, das Einer dem Andern durch brüderliche Hülfe nur erleichtern soll.

Die Rechte, nach welchen der Verfasser diesen Gegenstand untersuchen wird, sind theils das gemeine (durch ganz Deutschland gültige), theils das Chur = Sächsische Recht, so daß er jederzeit die Abweichungen des letztern von dem erstern bemerken wird. Wo ihn ausdrückliche Gesetze verließen, entlehnte er seine Entscheidungen aus der Analogie des positiven Rechts. —

Der Verfasser.

---

Rechtliche Bemerkungen  
über die  
durch Ueberschwemmungen  
ab- oder fortgerissenen Sachen.

Einleitung.

§. 1.

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist überhaupt das Privateigenthum; in wie fern es durch die Gewalt des Wassers von dem einem auf den andern übertragen werden kann. Da aber entweder bewegliche oder unbewegliche Sachen ein Gegenstand des Eigenthumes seyn können, so zerfällt diese Untersuchung, der Natur der Sache nach, in zween besondere Theile.

## Erste Abtheilung.

Von liegenden Gründen; in wie fern das Eigenthum daran durch die Gewalt des Wassers auf Andere übertragen werden kann.

### §. 2.

Von den hiehergehörigen Fällen überhaupt.

Hauptsächlich in drey Fällen kann das Eigenthum an liegenden Gründen bey Ueberschwemmungen oder bey einem veränderten Laufe der Flüsse zweyfelhaft werden: 1) wenn der Strom ein Stück Landes abreißt und es an einem andern Orte wieder ansetzt, 2) wenn der Fluß sich in einen neuen Arm ergießt, und die zwischen dem alten und neuen liegenden Grundstücke zu einer Insel macht, und 3) wenn er sein ehemaliges Bette verläßt.

### §. 3.

Erster Fall: Wenn der Strom ein Stück Landes abreißt, und es an einem andern Orte wieder ansetzt.

In diesem Falle bestimmt das römische Recht, daß der Eigenthümer dieses Stück so lange vindiciren könne, bis es sich mit dem Ufer,

an das es angefezt worden ist, zu einem Ganzen verbunden hat. \*) — Ja selbst alsdann dürfte der bisherige Eigenthümer noch auf die Absonderung und Auslieferung desselben klagen können. \*\*)

\*) l. 7. §. 2. D. de acq. rer. dom. *Si vis fluminis*, heißt es daselbst, *partem aliquam ex tuo praedio detraxerit, et meo praedio attulerit, palam est eam tuam permanere. Plane si longiore tempore fundo meo haeserit, arboresque, quas secum traxerit, in meum fundum radices egerint, ex eo tempore videtur meo fundo adquisita esse.*

\*\*) l. 23. §. 4. 5. D. de rei vind. » *Quaecunque aliis innata, sive adiecta, accessionis loco cedunt, ea quamdiu cohaerent, dominus vindicare non potest; sed ad exhibendum agere potest, ut separantur et tunc vindicentur.* Vergl. l. 5. §. 3. eod. Sollte es dem Eigenthümer unmöglich oder zu kostspielig seyn, das abgerissene Stück Landes wieder an Ort und Stelle zu bringen: so fragt sich erstens: ob er von dem Eigenthümer des Ufers, wohin es gerissen worden ist, eine billige Entschädigung verlangen könne? — Allein, diese Frage muß wohl schlechterdings verneint werden, da dieser Schaden als ein zufälliger Schaden betrachtet werden muß. *Calum sentit dominus.* Die Gesetze, die Berger in seiner *Decon.* S. 175 für das Gegentheil anführt, beweisen nichts. — Eine zweyte Frage ist die: ob nicht der bisherige Eigenthümer des abgerissenen Stück Landes, ohne es von dem Ufer, an das es angefezt worden ist, zu sondern, ein ferneres Benutzungsrecht daran fordern könne? — Der Billigkeit nach dürfte diese Frage wohl zu bejahen seyn, aber nicht nach dem römischen

Rechte. »Quamdiu cohaerent,« hieß es, »dominus vindicare non potest.«

Zusatz. Ein mit dem vorliegenden verwandter Fall ist der, wenn nicht ein ganzes Stück Land an ein anderes Ufer verfest, sondern nur Sand oder Erde angeschwemmt worden ist. Daß dieses der Eigenthümer des Ufers sogleich erwerbe, ist durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt. §. 20. I. de rerum divis. und, was Ehursachsen betrifft, durch die bey dem 5ten §. angeführten Rescripte. — Eben diese Entscheidung dürfte auch auf den Fall auszudehnen seyn, wenn bey einer Uberschwemmung Erde oder Sand von einem Felde auf das andere geführt wurde, jedoch unter der Voraussetzung (worauf eben jene Entscheidung beruht), daß eine genaue Absonderung des angeschwemmten Bodens von dem Grundstücke des andern unmöglich ist. Mitthin würde allerdings eine Vindication Statt finden, wenn Erdboden von dem Felde des Einen auf die Weise des Andern geführt worden wäre. — Ob aber umgekehrt der vorige Eigenthümer dieser Erde gezwungen werden könne, sie in einem jeden Falle von dem Grundstücke des Andern wegzuführen, soll weiter unten untersucht werden.

§. 4.

Zweyter Fall: Wenn der Fluß sich in einen neuen Arm ergießt, und dadurch die zwischen dem alten und neuen Ströme liegenden Grundstücke zu einer Insel macht,

Diese Frage ist ebenfalls durch die Gesetze ausdrücklich dahin entschieden, daß die Grund-

stücke, die bey einem Durchbrechen des Flusses von den beyden Armen desselben eingeschlossen werden, ihren vorigen Eigenthümern unverändert verbleiben. \*)

\*) l. 7. §. 4. D. de acq. rer. dom. Quod si uno latere perruperit flumen, et alia parte novo rivo fluere coeperit; deinde novus ilte rivus in veterem se converterit; ager, qui, a duobus rivis comprehensus, in formam insulae redactus est, eius est scilicet, cuius et fuit. — Das Chursächsische Rechte stimmt hiermit vollkommen überein. S. ein Reser. Joh. Georg II. v. 25. Sept. 1676. In d. C. H. T. II. S. 23. »Hingegen seynd Wir nicht gemeynet, — wenn in Durchbrechung des Stroms ein Stück ganzen Grundes stehen verbleibet, dasselbe Uns zuzueignen, sondern Wir lassen solchen, — billig den vorigen Besitzern.«

Zusatz. Es ist also von diesem Falle wohl ein anderer zu unterscheiden, wenn in dem Flussbette selbst, durch Erhöhung desselben eine Insel entsteht. Nach dem röm. Rechte gehört diese den Eigenthümern der Ufer, an welchen sie liegt, (die nähern Bestimmungen darüber s. m. in d. l. 7. §. 3. l. 30. §. 2. l. 56. D. de acquir. rerum dom.) nach dem Chursächsischen ist der Landesherr der Eigentümer der in den öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln. M. s. außer den in Schotts Inst. j. Sax. S. 248 angeführten Schriften, Wieland. Disceptat. juris Spec. V. Vit. 1796. no. 2.

**Dritter Fall:** Wenn der Fluß sein ehemaliges Bett ganz verläßt.

In diesem Falle ist wiederum zu unterscheiden, ob der Fluß sein ehemaliges Bett ganz, oder nur zum Theil, verläßt. Im erstern Falle wird nach dem Römischen Rechte das verlassene Flußbett unter die Eigenthümer der Ufer, an welchen der Strom vorbeiging, zu gleichen Theilen vertheilt. \*) Im letztern Falle wird das durch das Zurücktreten des Flusses ausgetrocknete Bett dem Eigenthümer desjenigen Ufers gehören, von welchem der Fluß zurückgetreten ist. \*\*)

\*) l. 7. §. 5. D. de acqu. rer. domin. »Si toto naturali alveo relicto flumen alias fluere coeperit, prior quidem alveus eorum est, qui prope ripam praedia possident, pro modo scilicet latitudinis cuiusque praedii, quae latitudo prope ripam sit; d. h. das Flußbett wird unter den Eigenthümern des Ufers nicht in dem Verhältnisse getheilt, in welchem ihre Besitzungen breiter sind, d. i. in welchem sie sich mehr oder weniger landeinwärts erstrecken; sondern es wird jederzeit zur Hälfte von dem Eigenthümer des einen und des andern Ufers erworben, so weit sich ihre Besitzungen den Fluß entlang erstrecken.

\*\*) arg. l. 56. D. de acquir. rer. dom.

**Erster Zusatz.** Nach dem Chursächsischen Rechte findet wegen des Eigenthums an einem verlassenen

Flußbette eben das Statt, was das Röm. Recht darüber enthält. S. Schotts Inlit. j. Sax. S. 248 ed. noviss. — Immer ließen sich aber gegen diese in foro angenommene Meinung, besonders was den erstern Fall betrifft, sehr erhebliche Zweifel aufwerfen, die von dem nach dem Chursächsischen Staatsrechte unbezweifelten Eigenthume des Landesherrn an den öffentlichen Flüssen entlehnt werden könnten. — Jedoch ist eine Ausnahme, die die obigen Grundsätze in Chursachsen leiden, hier zu bemerken. Wenn nämlich ein Heger in einem öffentlichen Flusse entstanden ist, und es verläßt sobann der Fluß sein Bette zwischen diesem Heger und dem einen Ufer, so gehört das verlassene Flußbette dem Landesherrn. S. d. Meser. v. J. 1607. im C. A. T. II. S. 10. v. J. 1608. ebend. S. 11. v. J. 1676. ebend. S. 23. Es scheint jedoch, daß diese Gesetze nur von dem Falle zu verstehen sind, wenn der Fluß auf einmal sein Bette verläßt. Außerdem dürfte hier wohl das anwendbar seyn, was in dem §. von dem zweyten Falle gesagt worden ist.

Zweyter Zusatz. Wenn sich der Fluß ein neues Bette macht, dieses aber wiederum verläßt, so fällt es an die Eigenthümer der Grundstücke, die der Fluß überschwemmt hat, zurück. Eben dieses gilt von dem Falle, wenn der Fluß nur seine Ufer eine Zeit lang überströmt. M. s. des Hrn. Appellationsraths Wiesand Pr. de inundatione speciem fundi non mutante. Vit. 1784. 4.

## Zweyte Abtheilung.

Von beweglichen Sachen, in wie fern das Eigenthum daran auf Andere durch die Gewalt des Wassers übertragen werden kann.

### §. 6.

#### Einleitung.

Es ereignet sich bey Ueberschwemmungen sehr häufig der Fall, daß bewegliche Sachen ihrem bisherigen Eigenthümer oder Besitzer entziffen, und an einem andern Orte entweder angeschwemmt oder aufgefangen werden. Hier muß nothwendig die Frage entstehen, ob sie der bisherige Eigenthümer von einem jeden Besitzer zurückfordern könne oder nicht? und welche Rechte, in beyden Fällen dem Finder in Beziehung auf diese Sachen zustehn? Beyde Fälle sollen jetzt in der angegebenen Ordnung beantwortet werden.

*Zusatz.* Es ist sonderbar, daß das sonst so vollständige Römische Recht nur wenige Stellen enthält, die ausdrücklich von dieser Frage handeln.

I.) Von dem Rechte des Eigenthümers der durch Ueberschwemmungen fortgerissenen beweglichen Sachen.

§. 7.

a.) Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Eigenthümer solcher Sachen befugt sey, sie von ihrem gegenwärtigen Besitzer zu vindiciren. Denn 1) verordnen die Gesetze ausdrücklich, daß einer mit dem Besitze einer Sache nur unter der Bedingung auch das Eigenthum daran verlieren soll, daß er die Absicht hatte, auf das Letztere Verzicht zu leisten, (sie erfordern den *animus derelinquendi*); \*) 2.) das Strandrecht, worauf man sich vielleicht in diesem Falle berufen könnte, ist durch die Rechtsgesetze ausdrücklich aufgehoben, \*\*) und 3) endlich bestätigen die Gesetze und der Gerichtsgebrauch selbst unmittelbar die oben aufgestellte Behauptung. \*\*\*)

\*) *l. 2. §. 8. D. ad l. Rhod. de iactu. Res iacta domini manet, nec fit apprehendentis: quia pro derelicto non habetur.* Vergl. *§. 47. 48. l. de rer. civil.*

\*\*) Das Strandrecht ist ein Recht, sich die an das Ufer ausgeworfenen Sachen durch Bemächtigung zuzueignen. Dieses Recht fällt in Deutschland weg. *M. s. die peinl. Gerichtsordn. Karls V. art. 218.*

u. d. Reichsabschied v. J. 1559. §. 35. — Obnehin fand dieses Strandrecht wohl nirgends, anders, als an Seeplätzen Statt.

\*\*\*) M. f. d. l. 5. §. 4. D. ad exhib. Si ratis delata sit vi fluminis in agrum alterius, posse eum conveniri ad exhibendum Neratius scribit. — Ebenso heißt es im Sachsenspiegel, Lib. II. art. 29. Ewenne eines mannes habe, das varnde habe heizet, in wazzere zuwluzet, der sal sie jeneme wider gebn, desto her sich dazu zeibe, als recht ist, u. f. w. M. vgl. Bergers Deconomie S. 172, und Carpz. def. for. ad Cont. el. 31. P. III, def. 18.

### §. 8.

b.) Von der Klage, die der Eigenthümer zur Wiedererlangung der verlorenen Sachen anzustellen hat.

Es würde für den Eigenthümer dieser Sachen ein sehr gefährlicher Umstand seyn, wenn er allein durch eine sollenne Vindicationklage zu seinem Eigenthume gelangen könnte. Jedoch nicht bloß die Billigkeit, sondern selbst ausdrückliche Gesetze verstatten ihm, eine actio ad exhibendum anzustellen, und mithin schon durch gültige Vermuthungen, die er für sein Eigenthum an den gefundenen Sachen anführen kann, zu dem Besitze derselben zu gelangen. \*)

\*) S. die in der 2ten Ann. zum vorigen §. angeführten Gesetzstelle. Der Beweis, den der Kläger zu führen hat, wird also:

1) dahin zu richten seyn, daß er überhaupt eine solche Sache, wie die gefundene, eigenthümlich besessen habe. Jedoch braucht er nicht einen feyerlichen Beweis, sondern nur eine Bescheinigung deshalb zu führen, da sein Gegner gar keinen Rechtstitel für seinen Besitz angeben kann.

2) dahin, daß die gefundene Sache eben die von ihm vorher eigenthümlich besessene Sache sey. Um die Möglichkeit eines solchen Beweises selbst in einem schwierigeren Falle zu zeigen, wollen wir hier ein Beyspiel von aufgefischtem Holze entlehnen. Wenn also einer erweisen kann, daß das aufgefischte Holz

- a) der Holzart, so wie
- b) der Länge der Scheite nach mit dem seinigen übereinkomme,
- c) daß einige Scheite darunter das Zeichen führen, das er auf sein Holz gemacht habe; u. s. w.

so scheint er sein Eigenthum daran, in so weit es in diesem Falle erforderlich ist, erwiesen zu haben. Von der Einrede; daß sich noch Andere zu diesem Holze melden könnten, wird weiter unten die Rede seyn.

Zu sag. Die in dem §. genannte Klage ist auch in dem oben §. 3. berührten Falle anwendbar.

### §. 9.

c.) Von dem Falle: Wenn sich mehrere zu einer und ebenderselben Sache, als Eigenthümer melden.

Es muß hier vor allen Dingen unterschieden werden, ob sich mehrere zu einer einzelnen

Sache, oder zu einem Inbegriffe mehrerer von dem Wasser fortgerissener Sachen, als Eigenthümer derselben, melden. Im erstern Falle wird sie derjenige erhalten, der sein Recht an der Sache mit einem höhern Grade von Wahrscheinlichkeit darthun kann, als der andere. Kann hingegen keiner von beyden sein Eigenthum an der Sache zu einer größern Gewisheit bringen, ob wohl beyde, daß ihnen die Sache gehöre, einigermaßen bescheinigen können, so dürfte dieselbe Entscheidung anwendbar seyn, die sogleich für den zweyten Fall gegeben werden wird. In diesem zweyten Falle aber, müssen die gefundenen Sachen verhältnißmäßig unter die vertheilt werden, die ihr Eigenthum daran auf die vorher bestimmte Art bescheinigen können. \*)

\*) Dieser letztere Fall kann sich z. B. ereignen, wenn aufgefangenes Holz von Mehreren in Anspruch genommen wird, und diese insgesamt ihr Eigenthum daran auf die angegebene Weise bescheinigen können, ohne daß durch die Verschiedenheit der Holzarten oder der Länge der Scheite eine Sonderung des dem Einen gehörigen Holzes von dem Holze des Andern möglich gemacht würde. — Die verhältnißmäßige Vertheilung des Holzes muß aber so geschehen, daß theils die Menge des verlohrenen, theils der Betrag des gefundenen Holzes in Anschlag gebracht wird. Z. B. Es sind dem Einen 100 Klaftern, dem Andern 200 birknæs Holz zu 2 durch die Gewalt des Wassers fortgerissen  
wor-

worden. Wir nehmen an, daß 60 Klästern davon an einem andern Orte aufgefangen worden sind, und daß Beyde ihr Eigenthum daran bescheinigen können. In diesem Falle wird der Erstere 20, der Andere aber 40 Klästern davon erhalten. Diese Entscheidung beruht nicht allein auf der natürlichen Billigkeit, sondern selbst auf dem positiven Rechte. M. s. d. l. 3. §. 2. D. de rei vindicat. l. 7. §. 8 und 9. D. de acquir. rer. dom. l. 2 und 8. §. 1. D. comm. divid. Aus diesen Gesetzen ergiebt sich nemlich so viel, daß eine durch Zufall entstandene Gemeinschaft, (wie in dem vorliegenden Falle,) nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden muß, wie eine vertragsmäßig errichtete. Diese Grundsätze sind aber keine andern, als die eben aufgestellten. l. 6 und 80 D. pro socio. — M. vgl. Karl Estph. Hofaders Principia iuris civilis Romano-Germanici T. II. §. 955.

Zusaß. Wendet man diese Entscheidung auf den Fall an, wenn Mehrere sich zu einer und ebenderselben einzelnen Sache, als Eigenthümer, melden, ohne daß der Eine ein vorzüglicheres Recht daran, als der Andere, darthun könnte, so wird die Sache, wenn sie nicht theilbar ist, öffentlich zu versteigern und das daraus gelbste Geld unter die Eigenthümer zu vertheilen seyn, im Falle sich nicht der Eine mit einer Entschädigung abfinden lassen will.

### §. 10.

D) Von der Entwendung oder Beschädigung der durch die Gewalt des Wassers fortgerissenen Sachen.

Daß ein Jeder für den Schaden zu stehen habe, den er einer solchen Sache zufügt, ist un-

ter der obenwiesenen Voraussetzung, daß das Eigenthum an diesen Sachen fortданere, unbezweifelt gewiß. Jedoch ist dieses in dem Falle, daß bey der Rettung solcher Sachen eine Beschädigung geschehen ist, dahin zu beschränken, daß alsdann nur der äußerste Grad von Fahrlässigkeit zum Schadenersatze verpflichtet.\*) — Eine Entwendung dieser Sachen aber (furtum inventionis) findet nur in einem doppelten Falle Statt; erstens wenn sie der Finder dem sich meldenden Eigenthümer verheimlichtet, zweytens wenn er sich derselben anmaßt, ohne das, was er nach den Gesetzen zu thun hatte, um den wahren Eigenthümer derselben ausständig zu machen, gethan zu haben. In beyden Fällen ist er strafbar; jedoch nicht mit der ordentlichen Strafe des Diebstahls zu belegen.\*\*)

\*) Es ist nemlich der Finder in diesem Falle als ein negotiorum gestor zu betrachten, qui gessit negotium alias perituum. l. 3. §. 9. D. de negot. gestis.

\*\*) M. vgl. Carpzov. prax. crim. P. II. qu. 86. n. 12. sq. Triller de variis furtorum generibus, praesertim de furto inventionis. Viteb. 1785. §. 7. sqq. und Erhards Handbuch des Chursächs. peinlichen Rechts §. 363. — Die geringste Strafe (oder vielleicht gar keine) verdient wohl der, welcher nur die öffentliche Anzeige der aus dem Wasser geretteten Sachen, aus Unbekanntschaft mit dem Gesetze, unterließ.

## §. II.

e.) Wenn hört das Vindications- Recht des  
Eigenthümers auf?

Nach dem römischen Rechte wird das Vindications- Recht des Eigenthümers in dem vorliegenden Falle in eben der Zeit, wie in andern Fällen, verjährt. Allein nach dem Ehr. Sächsischen Rechte findet hier eine besondere Verjährung Statt, da der Eigenthümer sein Recht an der Sache verliert, wenn er sich nicht binnen sechs Wochen, von der Zeit an gerechnet meldet, wo der Finder, wie es die Gesetze verordnen, die Sache hat ausbitten lassen. \*)

\*) Vgl. den Sachsenspiegel II. B. 37. Art. und Carpz, def. for. ad Const. el. 3. P. II. def. 15. Diese Verjährung fällt weg, (und es tritt mithin die gewöhnliche ein,) 1) wenn der Finder die öffentliche Bekanntmachung der Sache gänzlich unterlassen hat. — 2) Wenn die Bekanntmachung nicht gehörig geschehen ist, da in diesem Falle dem Eigenthümer keine Nachlässigkeit bezgemessen werden kann.

II.) Von den Verbindlichkeiten und Rechten desjenigen, der von dem Wasfer fortgerissene Sachen findet oder aufhängt.

§. 12.

A.) Von den Verbindlichkeiten des Finders.

Sowohl nach dem römischen, als nach dem Chur = Sächsischen Rechte ist der Finder 1.) verpflichtet, diejenige Sorgfalt auf die gefundene Sache zu wenden, die er auf seine eigene Sache gewendet haben würde:\*) Mit einem Worte, er hat die Verbindlichkeiten eines Geschäftsträgers (negotiorum gestor) auf sich.

\*) *J. I. I. de oblig. quasi ex contractu.*

Zusatz. Am besten kann sich der Finder dadurch vor aller Verantwortlichkeit sichern, daß er die Sache gerichtlich niederlegt, oder sie unter die Aufsicht des Richters setzt.

§. 13.

F o r t s e t z u n g.

Außerdem muß er insbesondere 2) nach dem Chur = Sächsischen Rechte das, was er gefunden hat, öffentlich bekannt machen, damit sich der wahre Eigenthümer dazu melden könne. \*)

Ob wohl aber die Art der öffentlichen Bekanntmachung durch unsere Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt wird, so ist es doch aus mehr als einem Grunde rathsam, daß der Finder vor allen Dingen seiner Obrigkeit Anzeige von der Sache thut, welche sodann, nach Befinden der Umstände, die weitere Bekanntmachung durch die Zeitungen zu verfügen hat. \*\*)

\*) M. f. den Sachsenspiegel B. II. Art. 29 und 37. und Carpz. def. for. ad const. 31. P. III. def. 18.

\*\*) Dieses Verfahren ist deswegen das rathsamste, weil 1) der Richter, wegen des Interesses, das er an der Sache hat, allerdings eine solche Anzeige verlangen kann; und 2) weil auf diesem Wege am sichersten die Ansprüche eines Jeden, der sich nicht binnen 6 Wochen meldet, ausgeschlossen werden können.

**Erster Zusatz.** Die Anzeige kann in Chursachsen sowohl vor demjenigen Richter geschehen, der die niedere Gerichtsbarkeit über den Finder oder über den Ort hat, wo die Sache gefunden worden ist, als vor dem Richter, dem die Obergerichtsbarkeit über diesen Ort zusteht. Jedoch ist es rathsamer, die Sache sogleich bey dem letztern anzuzeigen. Vgl. S. 18. Anm.

**Zweiter Zusatz.** Wenn sich der wahre Eigenthümer sogleich meldet, so kann die öffentliche Bekanntmachung unterbleiben. Dieser ist jedoch befugt, selbst darauf zu dringen, im Falle man ihm die Einwendung machen sollte, daß sich noch Andere zu der in Anspruch genommenen Sache melden könnten.

Indessen kann er auch gegen Caution die schleunige Auslieferung der Sache fordern. S. d. l. 57. D. de rei vindicat.

§. 14.

B.) Von den Rechten des Finders,  
I.) im Allgemeinen.

Die durch das Wasser fortgerissenen Sachen werden entweder aus dem Strome aufgefangen, oder von dem Wasser selbst auf einem Grundstücke abgesetzt. — Ob ein Jeder das Recht habe, die auf einem Strome treibenden Sachen aufzufangen, könnte, im Falle die Fischerey nicht einem Jedem in diesem Flusse verstattet ist, doch wohl bezweifelt werden. Allein theils das Gemeinbeste, theils die Rechtsregel, daß ein jedes Privilegium eher eingeschränkt, als ausgedehnt werden müsse, (*privilegia esse strictissimae interpretationis*) ist für die bejahende Beantwortung jener Frage. — Hingegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Niemand anders, als der Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem das zurücktretende Wasser, Sachen zurückgelassen hat, sich dieser Sachen annaassen kann. Jedoch wird er demjenigen, der ein Eigenthum daran zu haben vermeint, verstaten müssen, diese Sachen in Augenschein zu nehmen, damit er sich von dem Grunde oder Ungrunde seiner Forderung überzeugen könne;

oder er wird durch richterliche Hülfe dazu angehalten werden können.\*)

\*) M. vgl. den tit. D. ad exhibendum. — Hingegen kann der angebliche Eigenthümer nicht etwa andere Handlungen mit den gefundenen Sachen vornehmen, z. B. Zeichen auf die abgesetzten Hölzer schlagen. Daher muß auch diese Beaugenscheinigung im Beyseyn des Grundbesizers oder des Richters geschehn. — Auch wird der Eigenthümer den Schaden zu ersetzen haben, der durch eine solche Besichtigung dem Grundstücke des Andern zugefügt wird. l. 11. §. 1. D. ad exhibendum.

Zusatz. Sollte aber der Eigenthümer diese Sachen, welche auf dem Grundstücke des Andern von dem Wasser abgesetzt worden waren, eigenmächtig an sich genommen haben: so kann er, die Sachen wieder herauszugeben, nicht angehalten werden; jedoch muß er den bey der Wegnahme verursachten Schaden vergüten. Berg. oecon. j. p. 172.

### §. 15.

#### Fortsetzung.

Schwieriger ist die Frage, ob der Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem die durch das Wasser fortgerissenen Sachen abgesetzt worden sind, Ersatz für den Schaden fordern kann, der dadurch seinem Grundstücke zugefügt worden ist,\*), es mag nun der Eigenthümer diese Sachen zurückfordern, oder sein Eigenthum daran aufgeben wollen? — Bey dieser Frage

muß man vor allen Dingen unterscheiden, ob dem Eigenthümer in so fern eine Schuld an dem Schaden, den der Andere erlitten hat, beygemessen werden kann, als er die fortgerissenen Sachen nicht gehörig gegen die Gewalt des Wassers verwahrte; oder nicht? Im erstern Falle ist er unstreitig verbunden, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen, sollte er auch sein Eigenthum an den gefundenen Sachen aufgeben wollen. \*\*) Im letztern Falle legen ihm die Gesetze ebenfalls diese Verbindlichkeit ob; jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Sachen selbst zurückfordert. \*\*\*)

\*) 3. B. wenn durch fortgerissenes Holz eine Baumpflanzung des Andern beschädiget worden ist.

\*\*) l. 7. §. 2. l. 27. §. 33. l. 29. §. 2. 3. 4. D. ad legem Aquiliam. Uebrigens muß die Fahrlässigkeit des Eigenthümers nach den wahrscheinlichen Vermuthungen bestimmt werden, die er von der bevorstehenden Ueberschwemmung haben konnte.

\*\*\*) Eigentlich sollte man wohl glauben, daß in diesem Falle die Verbindlichkeit zum Schadenersatz ganz wegfallt — nach der Rechtsregel: *Casum sentit dominus.* — Dennoch heißt es ausdrücklich in den römischen Gesetzen, daß der Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem von dem Wasser fortgerissene Sachen gefunden wurden, nur unter der Bedingung, sie auszuantworten verpflichtet sey, daß ihm der dadurch zugefügte Schade ersetzt werde. *M. s. d. l. 5. §. 4. D. ad exhibendum. Si ratis delata sit vi fluminis in agrum alterius, posse eum*

conveniri ad exhibendum, Neratius scribit. Vnde quaerit Neratius, utrum de futuro duntaxat damno, an et de praeterito, domino agri cavendum sit? Et ait, etiam de praeterito caveri oportere. l. 9. §. 1. D. de damno infecto. De his autem, quae vi fluminis importata sunt, an interdictum dari possit, quaeritur? Trebatius refert, cum Tiberis abundasset, et res multas multorum in aliena aedificia detulisset, interdictum a praetore datum, ne vis fieret dominis, quo minus sua tollerent auferrent, si modo damni infecti repromitterent. Vgl. §. 2. 3. l. 1. und l. 8. D. de incendio etc. — Jedoch wird in diesen Gesetzen dem Eigenthümer der fortgerissenen Sachen nicht schlechthin diese Verbindlichkeit zum Schadenersatz auferlegt, sondern nur unter der Bedingung, daß er seine Sachen wieder haben will. Ein Satz, welcher auch durch das unterstützt wird, was das römische (tit. D. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur) und das sächsische Recht (Sachsenspiegel II. B. 40. und 62. Art.) von dem Falle enthält, wenn das Thier des Einen dem Andern Schaden zugefügt hat. — Hieraus ergibt sich zugleich, daß das Recht auf Schadenersatz in diesem Falle erlösche, 1) wenn die Sachen dem Eigenthümer ausgeliefert worden sind, ohne daß der Beschädigte Schadenersatz oder Sicherheit deswegen erhielt; 2) wenn der Eigenthümer sich eigenmächtig seiner Sachen bemisstert hat. (M. vgl. §. 13. Zus.) Man sieht hieraus, wie wichtig es für den Finder ist, sich in seinem Besitze zu erhalten.

Zusatz. Ist aber das, was in der vorigen Nummerung gesagt worden ist, auch auf den Fall anwendbar, wenn das Grundstück eines Dritten durch die

vom Wasser fortgerissenen Sachen beschädiget worden ist, obwohl diese nicht auf dem beschädigten Grundstücke liegen geblieben sind? Z. B. es wurde durch Holz, das sich auf dem Grundstücke des Einen gestemmt hatte, der Strom auf das Grundstück des Andern geleitet, und dadurch dieses mit Sande überschwemmt oder sonst beschädiget. — Diese Frage scheint dennoch verneinet werden zu müssen, (wenn anders dem Eigenthümer der fortgerissenen Sachen keine Fahrlässigkeit bezgemessen werden kann,) so sehr auch die angeführten Gesetze, dem ersten Blicke nach zu urtheilen, für den Beschädigten sprechen. Durch jene Gesetze nemlich wird dem beschädigten Theile nicht schlechtthin ein Recht auf Schadenersatz ertheilt, (welches z. B. mit der l. 29. §. 2. 3. 4. D. ad legem Aquilam im Widerspruche stehen würde,) sondern nur ein ius retentionis an den gefundenen Sachen, um sich wegen des erlittenen Schadens zu sichern. So wenig nun ein ius retentionis ohne den Besitz der Sache denkbar ist, eben so wenig kann der Eigenthümer eines durch Ueberschwemmung beschädigten Grundstückes aus jenen Gesetzen ein Recht auf Schadenersatz ableiten, sobald er nicht, wie wir annehmen, die Sachen in seinem Besitze hat.

#### §. 16.

2.) Ins besondere, a) wenn der Eigenthümer der durch das Wasser fortgerissenen Sachen, sich entweder nicht meldet, oder sein Eigenthum daran nicht bescheinigen kann.

Nach dem römischen Rechte wird in diesem Falle der Finder diese Sache sich zueignen kön-

nen; \*) hingegen nach dem Thur- Sächsischen Rechte, erhält er nur den dritten Theil davon, das Uebrige aber der Richter, der die Obergerichte an dem Orte hat, wo die Sache aufgefangen oder abgesetzt worden ist. \*\*)

\*) Denn will man auch nicht in diesem Falle die Sache als eine von ihrem Eigenthümer verlassene betrachten, (§. 47. I. de rer. divid.) so ergiebt sich schon der obige Satz aus dem Rechte, das der Finder als Besitzer der Sache hat, einen jeden Dritten von dem Gebrauche derselben auszuschließen, so lange er nicht sein Recht daran dargethan hat. §. 4. I. de interdictis. l. ii. C. de petit. hered.

\*\*) S. den Sachsenspiegel II. B. 37. Art. und Carpz. def. for. ad const. el. 31. P. III. def. 18. — Noch lassen sich hierbey einige nicht uninteressante Rechtsfragen aufwerfen: 1) Kann der Besitzer eines Grundstückes sich auch in diesem Falle wegen seines Schadens an die von dem Wasser zurückgelassenen Sachen halten? — Diese Frage muß eben so wie die obige §. 14. beantwortet werden, da der Richter an die Stelle des Eigenthümers tritt. 2) Wenn das Grundstück, wo die Sachen von dem Wasser abgesetzt worden sind, und der Ort, wohin sie geborgen wurden, unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehören, welcher Richter erhält alsdann in dem angezeigten Falle die zween Theile von der gefundenen Sache? Antwort: Der erstere; denn unter dessen Gerichtsbarkeit sind sie gefunden worden. Eine andere Sache ist es, wenn sie aus dem Strome geborgen wurden.

## §. 17.

b.) Wenn der Eigenthümer sein Eigenthum daran bescheiniget.

In diesem Falle kann der Finder, nach dem römischen Rechte, 1.) eine Vergütung der Mühe und Unkosten fordern, die er auf die gerettete Sache verwendet hat. \*) Nach dem Chur - Sächsischen Rechte ist der Finder ebenfalls berechtigt, sowohl das Eine, als das Andere von dem erweislichen Eigenthümer zu verlangen; ja wenn der letztere unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, so erhält der Finder den dritten Theil an der gefundenen Sache. \*\*)

\*) Es findet nehmlich in diesem Falle die *actio negotiorum gestorum contraria* Statt. N. f. d. l. 2. D. de negotiis gestis.

\*\*) Sächs. Landrecht II. B. 37. Art. und Schotts Inst. j. Sax. nach der Hauboldtschen Ausg. S. 245. — Vgl. §. 15. Anm. 2. — Es können jedoch in diesem Falle mehrere Streitfragen darüber entstehen, ob und wenn der Eigenthümer unter eine andere Gerichtsbarkeit gehöre, als der Finder? Es ist schreier, diese Fragen zu entscheiden, da das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber enthält. Indessen dürften sich analogische Entscheidungen aus dem entlehnen lassen, was weiter unten (§. 18. Anm.) zur Beantwortung einer andern Frage erinnert werden wird.

**Erster Zusatz.** Wenn der Finder nach dem Churfürstlichen Rechte den dritten Theil erhält, (S. 15 und 16.) so fragt sich, ob er noch außerdem eine Vergütung seiner Mühe verlangen könne. Die Stelle des S. Ep. II. B. 37. Art. ist unbestimmt. Die wissenschaftliche Erklärung derselben hängt davon ab, ob man das Finderlohn als eine Vergütung der gehaltenen Arbeit, oder als einen Preis für die Ehrlichkeit des Finders betrachtet. Ich würde fast geneigt seyn, mich für die letztere Meinung zu erklären, in Rücksicht auf die Ursache, aus welcher dieses ganze Recht entstanden seyn dürfte. Es liegt nemlich dabey offenbar der Gedanke des Mittelalters zum Grunde, daß der Einheimische gegen den Fremden eigentlich keine Verbindlichkeit zur Ausantwortung der Sache habe. (Daher kann auch, wie es scheint, dieser dritte Theil in dem Falle nicht gefordert werden, wenn die verlorne Sache dem Landesherrn, als Landesherrn, gehört.) Sollte man jedoch auch der entgegengesetzten Meinung seyn, so ist wenigstens so viel außer Zweifel, 1) daß der Finder, wenn er es für vortheilhafter hält, statt jenes dritten Theiles, die Vergütung seiner Mühe fordern kann; 2) daß ihm in jedem Falle noch außerdem die auf die Sache selbst verwendeten Unkosten erstattet werden müssen.

**Zweyter Zusatz.** Sollten Sachen von dem Wasser auf einem Grundstücke abgesetzt worden seyn, und der Eigenthümer sich derselben selbst wiederum bemächtigt haben: so dürfte wohl der Eigenthümer des Grundstückes in keinem Falle auf ein Finderlohn Anspruch machen können.

**Dritter Zusatz.** Wenn der Finder die Sache entwendete, (S. 10.) so fragt sich, ob er noch ferner

auf die im §. enthaltenen Rechte Anspruch machen könne? — Man muß aber hier, wie es scheint, einen Unterschied zwischen den im 10. §. angegebenen Fällen einer solchen Entwendung machen. Nehmlich 1) hat er sie dem sich meldenden Eigenthümer verheimlicht, so fallen alle diese Rechte weg, l. 13. D. de conditione furtiva. 2) Hat er nur die in den Gesetzen verordnete Bekanntmachung unterlassen, so ist er wohl nur als ein solcher zu betrachten, der ein fremdes Geschäft zu seinem eignen Nutzen führte. Er kann mithin zwar keine Vergütung seiner Mühe, und eben so wenig das Finderlohn, das nach dem Chursächsischen Rechte an die Stelle derselben tritt, fordern; hingegen wohl die auf die Sache verwendeten Unkosten, in wiefern dadurch die Sache selbst verbessert worden ist. Denn so heißt es in der l. 6. §. 3. D. de negotiis gestis: Si quis negotia mea gessit, non mei contemplatione; sed sui lucri causa; — — ipse tamen, si circa res meas aliquid impenderit, non in id, quod ei abest, quia improbe ad negotia mea accessit, sed in quod ego locupletior factus sum, habet contra me actionem.

Vierter Zusatz. Immer könnte man noch fragen, ob die Stelle des Sächsischen Landrechts (II. B. 37. Art.) auch auf die aus dem Wasser geborgenen Sachen anwendbar sey, und ob nicht mithin in dieser ganzen Lehre ausschließend das römische Recht auch bey uns gelte? Es wird nehmlich in dieser Stelle nicht ausdrücklich der aus dem Wasser gereteten Sachen gedacht; hingegen eine andere, die namentlich von diesen handelt, (B. II. Art. 29.) kommt völlig mit dem römischen Rechte überein. Insbesondere aber könnte man fragen, ob die nicht

aus dem Ströme geborgenen, sondern von dem Wasser auf einem Grundstücke nur zurückgelassenen Sachen, unter die Gattung der gefundenen in sofern gerechnet werden dürfen, daß der Finder einen gewissen Antheil davon von dem Eigenthümer verlangen kann? — Indessen sollte auch nicht an der Anwendbarkeit dieser Stelle auf den vorliegenden Fall gezeifelt werden können: so wäre doch gar sehr ein Landesgesetz zu wünschen, welches den Sachsenspiegel an diesem Orte (besonders was das Recht des Richters betrifft (§. 15.) verbesserte. Denn ist wohl ein Gesetz zu loben, das die Ehrlichkeit des Finders einer so gefährlichen Versuchung aussetzt? —

### §. 18.

#### Fortsetzung.

Es muß der Eigenthümer 2) die Kosten tragen, welche die Auslieferung der Sache macht, es wäre denn, daß der Besizer ihm die Sache verheimlicht, oder die Bekanntmachung derselben unterlassen hätte. \*) Diese Verbindlichkeit des Eigenthümers ist auch auf den Ersatz des Schadens zu erstrecken, der dem Grundstücke des Andern dadurch zugesügt wird, daß die von dem Wasser abgesetzten Sachen aufgesucht und abgeführt werden. \*\*)

\*) Denn in sofern ist er pro possessore malae fidei zu halten. M. vgl. die l. 10. 11 und 12. D. de rei vindic.

\*) M. f. Bergers Oecon. j. S. 172. Sollte der Eigenthümer des Grundstückes dieses auch selbst gethan haben, so würde er dennoch den dadurch verursachten Schaden, als negotiorum gestor, zu fordern berechtigt seyn.

### §. 19.

Anhang. Von dem in diesen Fällen zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren.

Es ist aus mehr, als einem Grunde, für den Finder bedenklich, wenn er auf die Ansprüche des angeblichen Eigenthümers in dem ordentlichen Wege Rechtens antworten wollte. Sondern es ist vielmehr rathsam, daß er die ganze Sache dem Richter, mit Vorbehalt seiner Rechte, überläßt. Es werden sodann Alle die, die an den gefundenen Sachen ein Recht zu haben vermeinen, vor diesem ihre Ansprüche an- und auszuführen haben; und der Finder braucht bloß in Schriften oder mündlich sein Interesse, als Interveniens, zu beobachten. Dagegen wird er auch mit allen in dieser Sache aufgelaufenen gerichtlichen Unkosten zu verschonen seyn, da er vielmehr, unter dieser Voraussetzung, als ein Geschäftsträger (negotiorum gestor) des Eigenthümers zu betrachten ist. \*)

\*) Es fragt sich hier noch, vor welchem Richter diese Sachen in Ehursachsen gehören? Ich würde folgenden Unterschied machen. 1) Wenn der Finder die

die Sache als sein Eigenthum betrachtet, und in dem ordentlichen Wege Rechts in Anspruch genommen werden muß, so gehöre sie vor dem Richter, welcher die niedere Gerichtsbarkeit in foro rei litas oder über den Finder hat; es wäre denn, daß schon von dem Oberrichter eine öffentliche Anzeige davon geschehen wäre, die, als eine Edictalcitation, die Litispendenz zur Folge haben dürfte. 2) Will aber der Finder die Sache gerichtlich niederlegen, und überhaupt das im §. angegebene Verfahren beobachten, so gehören diese Rechtsachen unstreitig für demjenigen Richter, der die Obergerichtsbarkeit an dem Orte hat, wo die Sache gefunden wurde. Denn der Rechtsgrund dieses Verfahrens liegt darinne, daß eine solche Sache, so lange sich der Eigenthümer nicht dazu legitimirt hat, als eine res nullius betrachtet werden kann, die mithin dem Oberrichter anheim fällt.







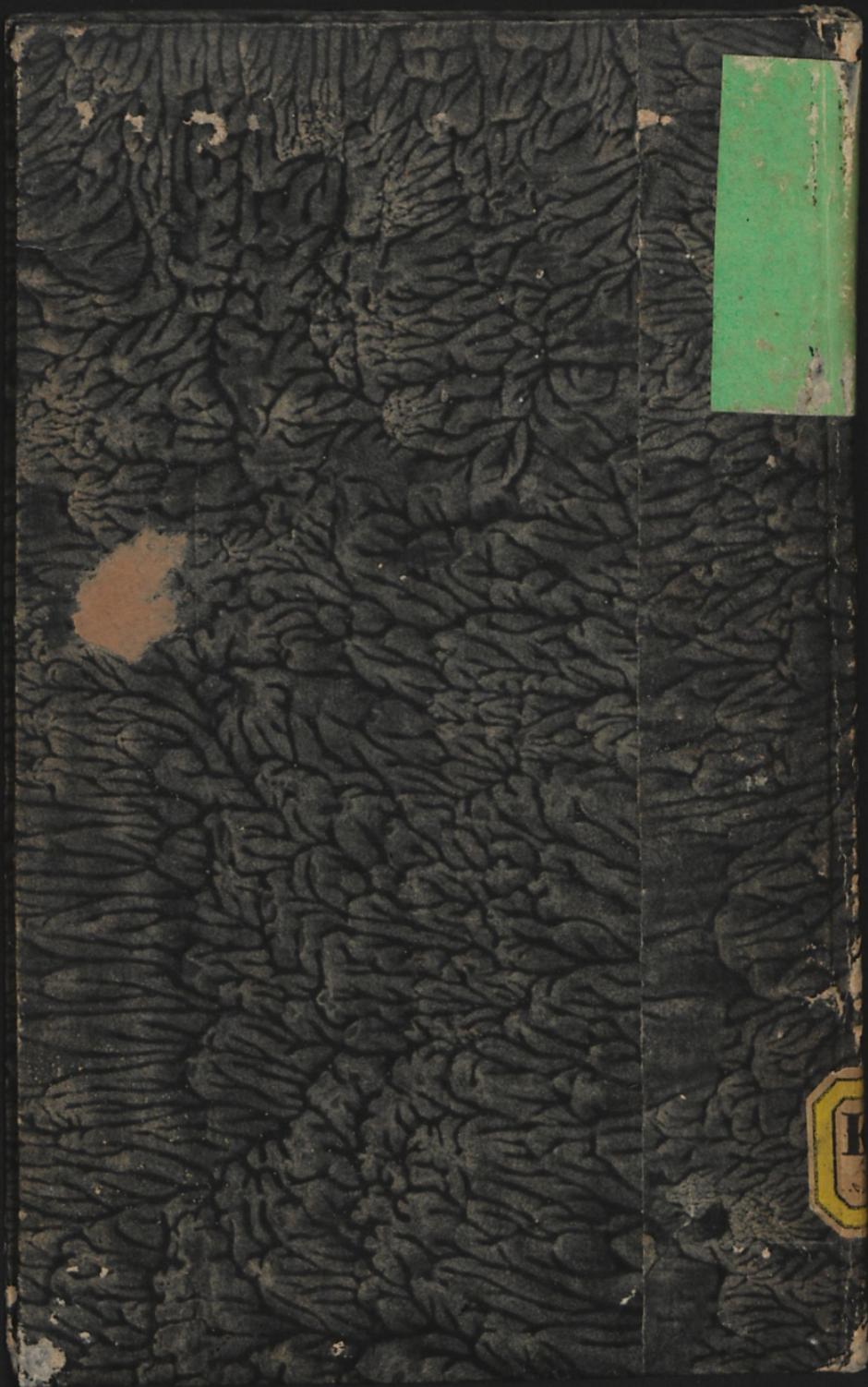
Kd 53

ULB Halle  
006 229 808

3



MC



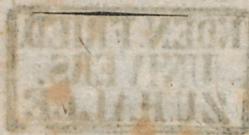


Rechtliche Bemerkungen

über die

**Durch Ueberschwemmungen**

ab- oder fortgerissenen Sachen



von

Karl Salomo Zachariä,  
Professor in Wittenberg.

Wittenberg,

gedruckt bey Christian Philipp Melger.

1799.